

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 16.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung ist mitsamt Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html>) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

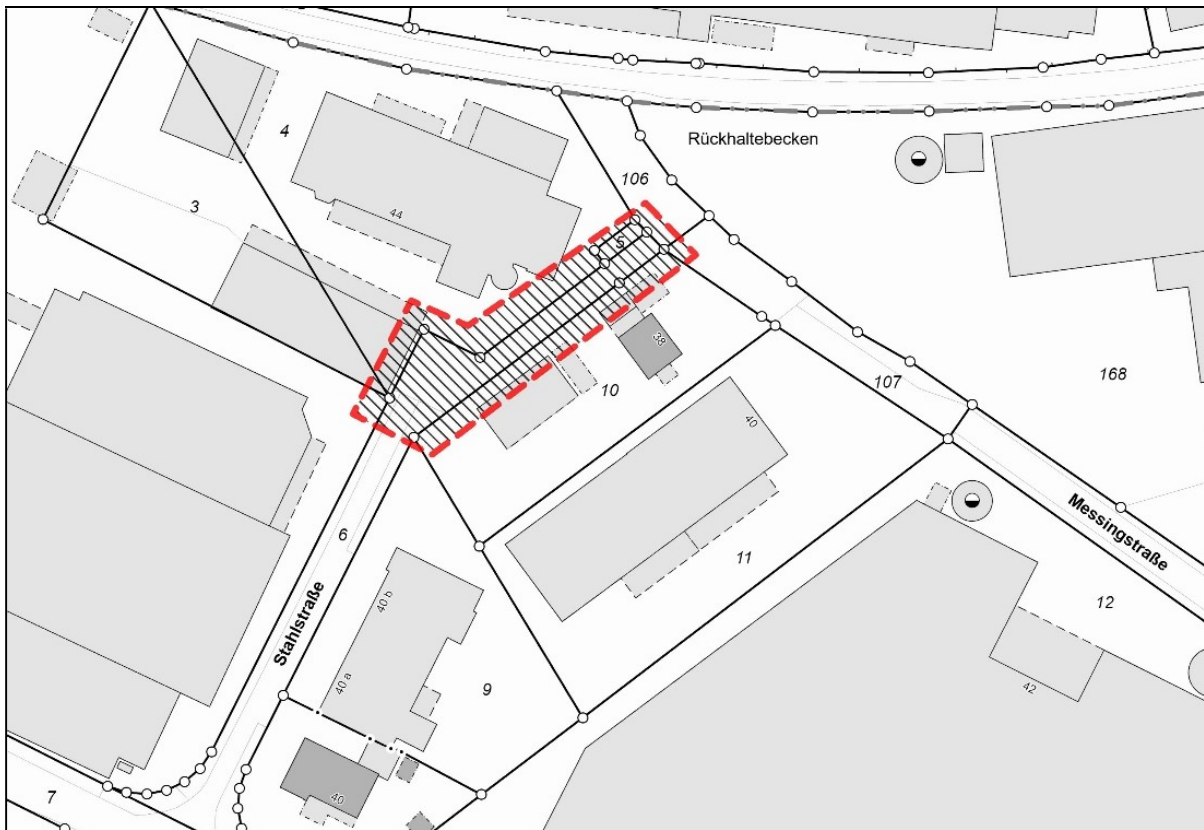


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 11. Änderung rechtskräftig.

Verl, den 03.08.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Juli 2026

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	16	23	
Ausländer	2	1	
Insgesamt	18	24	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen	Veränderung		
4	Inländer: + 4 Ausländer: - 4		
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.06.2026	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.07.2026
Inländer weiblich	11.346	+ 7	11.353
Inländer männlich	11.533	+ 1	11.534
Inländer/divers	1	- 1	--
Ausländer weiblich	1.470	- 2	1.468
Ausländer männlich	1.900	+ 7	1.907
Insgesamt	26.250	+ 12	26.262

Statistik des Standesamtes Verl für Juli 2026

G e b u r t e n:

Insgesamt	0
Elternwohnsitz in Verl	0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0
Von den Neugeborenen waren: Mädchen	0
Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 10

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	18
Mit Wohnsitz in Verl	18
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	0

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	0
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	1
70 bis 80 Jahre alt	7
80 bis 90 Jahre alt	7
Über 90 Jahre alt	3